

# Statuten studentischer Verein Aktionsgruppe Nachhaltigkeit Universität Basel

1	Name und Sitz	1
2	Ziel und Zweck	1
3	Mittel	1
4	Mitgliedschaft	1
5	Organe des Vereins	1
6	Die Mitgliederversammlung	2
7	Der Vorstand	2
8	Die Revisionsstelle	3
9	Haftung	3
10	Auflösung des Vereins	3
11	Inkrafttreten	3

## 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Aktionsgruppe Nachhaltigkeit Universität Basel“ (AG Nachhaltigkeit) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

## 2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt, die Universität Basel und den Raum Basel durch studentische Projekte nachhaltiger zu machen. Die von der Universität geförderte und von der Fachstelle für Nachhaltigkeit unterstützte AG Nachhaltigkeit ist offen für alle Universitätsangehörige, die Nachhaltigkeitsprojekte an der Universität Basel oder im Raum Basel realisieren möchten. Der Fokus liegt dabei auf der Unterstützung studentischen Engagements für eine nachhaltigere Universität Basel.

## 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Studierende und Ehemalige der Universität Basel werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

## 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

## 6 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten sechs Monaten des Jahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Arbeitstage im Voraus schriftlich und begründet der Geschäftsleitung einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 2 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des:der Präsident:in und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die:der Vorsitzende den Stichentscheid.

Alle anwesenden studierenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Anwesende Ehemalige haben kein Stimmrecht. Zur Wahl vorgeschlagene Mitglieder können bei der Wahl des Vorstandes nicht abstimmen. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Mit Ausnahme des:der Präsident:in, der:die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei oder mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand wird einberufen auf Antrag des:der Präsident:in oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Bei Stimmgleichheit kann der:die Präsident:in den Stichentscheid geben.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem:der Präsident:in.

## 8 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier:in und Vorstand.

## 9 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

## 11 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom [Gründungsdatum oder Datum der Mitgliederversammlung] angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort \_\_\_\_\_

Der:die Gründungspräsident:in:

---

Der:die Protokollführer:in:

---